

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Hannover, den 28. März 2012

*Klage gegen einen Zwangsgeldbescheid zur Volkszählung 2011
sowie
Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 4 und 5 VwGO*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Klage

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen (kurz: LSKN), Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover

wegen

des Zwangsgeldbescheids (LSKN-Az [REDACTED]) vom 12.3.2012, zugestellt am 14.3.2012 und
am 17.3.2012 von mir persönlich in Empfang und zur Kenntnis genommen und der darin enthaltenen
Androhung eines weiteren, zusätzlichen Zwangsgeldes aufgrund meiner Verweigerungshaltung
gegenüber dem „Zensus 2011“.

Ich beantrage die Aufhebung dieses Zwangsgeldbescheids.

Gleichzeitig stelle ich hiermit einen

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

der vorherigen Klage und die damit verbundene Aussetzung oder Nichtigerklärung des o.g. Zwangsgeldbescheids bis zur Klärung meiner Rechtsansprüche vor dem Gericht. Dabei berufe ich mich auf § 80 VwGO Absatz 4 bzw. Absatz 5.

Klagegegenstand und Klagebegründung

Als Besitzer eines Wohngebäudes unter der Anschrift [REDACTED] wurde ich per Zustellung vom 21.1.2012 vom LSKN (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) in Form einer Heranziehung dazu aufgefordert, Fragen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung des „Zensus2011“ zu beantworten. Im Falle der Nichtbeantwortung droht man mir mit einem Zwangsgeld zuzüglich Gebühren in Gesamthöhe von zunächst 406,00 €.

Gegen diesen Heranziehungsbescheid habe ich zunächst Widerspruch und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, später dann Klage sowie ein darauf beruhende Erneuerung meines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingelegt bzw. gestellt.

Diese Verfahren sind beim Verwaltungsgericht Hannover anhängig (Aktenzeichen 10 B 1862/12 bzw. 10 A 2638/12).

Der mir am 14.3.2012 zugestellte Zwangsgeldbescheid verlangt von mir die Zahlung eines Zwangsgeldes zuzüglich Verwaltungsgebühren in Gesamthöhe von 408,52 Euro und droht mir im Falle einer weiteren Nichtbeantwortung der mir gestellten Fragen gleichzeitig mit einem weiteren Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro. Dem Bescheid fehlen sowohl eigenhändige Unterschrift als auch Rechtshilfebelehrung.

Ich habe beim LSKN am 19.3.2012 schriftlichen Widerspruch gegen diesen Zwangsgeldbescheid eingelegt und um schriftliche oder telefonische Rückmeldung bis zum 24.3.2012 gebeten, da ich die danach folgenden Tage nicht zu Hause zu verweilen geplant hatte. Leider habe ich weder hierzu vom LSKN Rückmeldung erhalten noch auf die Bitte des Verwaltungsgerichts Hannover zur Frage einer etwaigen Aussetzung des Zwangsgeldbescheids bis heute eine Aussage des LSKN bekommen.

Ich kann meine Abwesenheit nun leider nicht weiter aufschieben, zudem befürchte ich weitere rechtliche Konsequenzen selbst im Falle einer Zustimmung des LSKN zur Frage der Aussetzung, da ich dieses Vorgehen juristisch nicht ausreichend bewerten kann.

Aus diesen Gründen sehe ich mich nun zu dieser Klage gegen den Zwangsgeldbescheid gezwungen.

Ich halte das dem Zwangsgeldbescheid zugrundeliegende Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) für verfassungswidrig, weil ich mich in meinen Grundrechten verletzt sehe. Auch hinsichtlich des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 (ZensVorbG 2011) sowie des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 (Nds AG ZensG 2011) hege ich Bedenken unzulässiger Grundrechtsbedenken. Ich stelle sogar die alle Maßnahmen vorgeblich begründende europäische Richtlinie 763/2008 in ihrem Umfang und in ihrer Ausgestaltung in Teilen für mit europäischen Grund- und Menschenrechten unvereinbar.

Eine detailliertere Begründung meiner Haltung und Ansicht habe ich im Rahmen meiner Klage gegen den vorhergehenden Heranziehungsbescheid vorgelegt. Hiermit verweise ich ausdrücklich auf diese Ausführungen.

Aufgrund meiner expliziten Bedenken hinsichtlich einer verfassungsmäßigen Erfassung, Verarbeitung und Sicherung meiner durch den mir zugetragenen Fragebogen erhobenen persönlichen Daten bitte ich um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meiner Klage.

Kopien des Zwangsgeldbescheids liegen diesem Schreiben in 3facher Ausfertigung an.
Für den Fall, dass Sie für diese neue Klage weitere Kopien meiner 79seitigen Klagebegründung benötigen, bitte ich um Mitteilung. Dann reiche ich diese in der gewünschten Anzahl gerne nach.

Bei Fragen irgendwelcher Art bin ich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

██████████